

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2003/7/3 99/07/0178**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.2003

## **Index**

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke  
Flurbereinigung Niederösterreich  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
80/06 Bodenreform

## **Norm**

AVG §8;  
FIVfGG §10;  
FIVfGG §4 Abs2;  
FIVfGG §4 Abs5;  
FIVfLG NÖ 1975 §17 Abs1;  
FIVfLG NÖ 1975 §17 Abs8;  
VwGG §34 Abs1 impl;  
VwRallg impl;

## **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 99/07/0179 99/07/0180 99/07/0181  
99/07/0182

## **Rechtssatz**

Ein Rechtsanspruch auf probeweise Bearbeitung von Abfindungsgrundstücken ist den Parteien des Zusammenlegungsverfahrens im Gesetz nicht eingeräumt. Im Übrigen wäre der Umstand, dass keine Besichtigungsmöglichkeit und keine Möglichkeit zur probeweisen Bearbeitung der betreffenden Abfindungsgrundstücke vom LAS eingeräumt wird, auch nichts anderes als die zwangsläufige Konsequenz des einem Rechtsmittel gegen einen Zusammenlegungsplan zu Grunde liegenden Begehrens auf Zuweisung einer anderen Abfindung als der bereits bekannten bisher erhaltenen.(Hier: Dass zur probeweisen Bearbeitung zugeteilter Abfindungsgrundstücke keine Möglichkeit bestanden hätte, ist für die zugewiesenen Abfindungsgrundstücke, bezogen auf den nunmehr angefochtenen Bescheid, nicht vorstellbar.)

## **Schlagworte**

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2003:1999070178.X02

## **Im RIS seit**

25.07.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)